

19. Unter welchen Voraussetzungen muß die den Geschworenen vorzulegende Hauptfrage den Ort der Tat angeben?

St.P.D. § 293.

St.G.B. §§ 3. 4. 257.

I. Straffenat. Urtr. v. 9. Dezember 1909 g. St. I 868/09.

I. Schwurgericht Konstanz.

Aus den Gründen:

... Durch Bejahung der auf den Beschwerdeführer bezüglichen Frage 17 ist dieser der persönlichen Begünstigung der wegen betrügerischen Bankerutts und Beihilfe zu diesem Verbrechen verurteilten Angeklagten St. und R. für schuldig erklärt. In der Frage und somit in dem der Bestrafung des Beschwerdeführers zugrunde liegenden Spruch ist der Ort der Verübung der in einer einzigen Handlung zwei verschiedenen Personen gewährten Begünstigung nicht angeführt; es wird daraus insbesondere nicht einmal ersichtlich, daß die Begünstigungshandlung im Inlande verübt ist. Mögen nun die Geschworenen die Begünstigung in einer einzigen natürlichen Handlung erblickt haben oder in einer Reihe von natürlichen Handlungen, die nur im Rechtsinn eine einheitliche strafbare Handlung darstellen, in beiden Fällen wird aus dem Spruche nicht ersichtlich, ob überhaupt eine Handlung, sei es eine solche, die für sich allein und selbständig, sei es eine solche, die als einzelner unselbständiger Bestandteil der gesamten Begünstigungstätigkeit für strafbar erachtet ist, sich im Inlande vollzogen hat. Zwar ist die Haupttat im Inlande verübt, wie sich aus den Fragen 1 und 15 entnehmen läßt, die in der Frage 17 angezogen sind; denn dort ist von der Konkurs-eröffnung die Rede, also von der Maßnahme eines deutschen Gerichts, worunter nach der im übrigen völlig klaren Sachlage nur das Amtsgericht zu Sch. verstanden werden konnte. Die Bankerutthandlungen waren deshalb ohne Rücksicht darauf, wo sie erfolgt waren, als im Inlande verübt zu erachten (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 16 S. 188). Dies gilt aber nicht für die persönliche Begünstigung, die der Haupttat nachfolgt und im Verhältnisse zu dieser nicht die Eigenschaft aufweist, daß sie als von der Haupttat abhängig oder für sie ursächlich angesehen werden könnte, wie es die Rechtsprechung von der Anstiftung und der Beihilfe annimmt. Danach ist die Frage, welches Strafgesetz auf die Begünstigungshandlung Anwendung findet, unabhängig davon zu beantworten, von welchem Strafgesetze die Haupttat räumlich beherrscht ist.

Zur Strafbarkeit der persönlichen Begünstigung nach dem deutschen Strafgesetzbuche wird deshalb erfordert, daß die Begünstigungshandlung entweder im Inlande begangen wurde (§ 3 St.G.B.'s) oder daß sie, wenn im Auslande verübt, auch nach ausländischem Rechte

strafbar ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 St.G.B.'s). Darüber, ob eine nach Maßgabe des inländischen Rechts zu bestrafende Schuld besteht, haben die Geschworenen zu befinden. Die Rechtsprechung nimmt an, daß es sich bei der Entscheidung über die räumliche Herrschaft des Strafgesetzes und namentlich auch bei der Beurteilung der Strafbarkeit der Tat nach ausländischem Rechte nicht etwa nur um die Feststellung einer Voraussetzung der Strafverfolgung handelt. Mag deshalb im übrigen die Angabe des Ortes der Begehung der Tat in Frage und Spruch nur zur näheren Kennzeichnung der Tat dienen und das Ermessen des Gerichts darüber entscheiden, ob die genauere Ortsangabe zu diesem Zweck erforderlich ist oder nicht, soviel muß jedenfalls aus der Frage hervorgehen, daß die Tat im Inlande verübt ist oder daß sie, wenn im Auslande begangen, auch unter das ausländische Recht fällt, sofern nicht etwa gerade Handlungen in Frage stehen, die gleichviel, ob im Inlande oder im Auslande verübt, nach deutschem Rechte strafbar sind, auch wenn sie am Begehungsorte nicht unter Strafe gestellt sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 u. 2; §§ 102. 298 St.G.B.'s u. a).

Der hervorgehobenen Anforderung entsprechen gegebenenfalls Frage und Spruch nicht. Dieser konnte deshalb nicht die Grundlage zur Verurteilung des Angeklagten abgeben. Aus der Urteilsbegründung selbst ergibt sich dies deutlich. Dort ist hervorgehoben, daß gerade die in Basel entwickelte Tätigkeit des Angeklagten besonders strafwürdig sei. Der Spruch der Geschworenen bietet aber keine Sicherheit dafür, daß die in Basel verübten Handlungen als solche der Begünstigung erachtet wurden; umgekehrt wird aber dadurch auch nicht ausgeschlossen, daß einzig und allein gerade die in Basel verübten Handlungen von den Geschworenen als strafbare Begünstigung angesehen wurden; es bleibt die Möglichkeit offen, daß die Geschworenen überhaupt keinen, auch nicht den geringsten Teil der Gesamttätigkeit des Angeklagten als im Inlande verübt für bewiesen erachtet oder die etwa bewiesene im Inlande entwickelte Tätigkeit nicht als strafbar und nicht als Bestandteil der strafrechtlich einheitlichen Begünstigungshandlung angesehen haben. In dem letzteren Falle durfte aber, weil auch nicht einmal ein Teil der einheitlichen Begünstigungshandlung im Inlande verübt war, die in der Schweiz erfolgte Begünstigungstätigkeit nur dann bestraft werden, wenn die

Geschworenen im Spruche die Tatbestandsmerkmale des in Art. 156 flg. des Baseler Strafgesetzbuchs bedrohten Vergehens feststellten und die Strafbarkeit des Angeklagten auch nach Baseler Recht bejahten.

Das gegen den Beschwerdeführer ergangene Urteil ist daher nebst dem auf ihn bezüglichen Teile des Spruches der Geschworenen aufzuheben. . . .